

# **Satzung**

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Vorstandsbeirat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Salvatorische Klausel & Ersatzbestimmungen

## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Double:You Squeezers Wuppertal“, mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung. Er verwendet das Kürzel „D:YSW“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

## § 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des Amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen, und die Ausbildung von Tänzern,
  - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und verwandter Tanzarten und der Werbung dafür,
  - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## § 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine Ausbildung in mindestens einer der im Verein betriebenen Tanzarten abgeschlossen haben (Graduation).
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen und/oder an einer Ausbildung in einer der im Verein betriebenen Tanzarten teilnehmen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## § 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) für aktive Mitglieder durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist, frühestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Mitgliedschaft,
  - c) für passive Mitglieder durch Austritt zum Ende eines Kalendermonats, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 1 Monat vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen ist, frühestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Mitgliedschaft,
  - d) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
  - e) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung und Beschluss durch den Vorstand, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.d entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Passive Mitglieder können durch einfache schriftliche Erklärung zu aktiven Mitgliedern werden, sobald sie die oben genannten Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft erfüllen.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder haben das Recht am regelmäßigen Tanzbetrieb des Vereins in jenen Sparten teilzunehmen für die sie eine abgeschlossene Ausbildung (Graduation) besitzen.

(2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben das Recht an einer Tanzausbildung teilzunehmen, sofern sie von Beginn eines Kurses (Class) an und von da ab regelmäßig zu den dafür vorgesehenen Übungsabenden erscheinen. Für die Teilnahme an der Ausbildung kann die Mitgliederversammlung zur Deckung zusätzlich entstehender Kosten (Ausbildungsmaterial, etc.) eine einmalige Gebühr in der Beitragsordnung festlegen.

(3) Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.

(4) Aktive Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Für passive Mitglieder wird dieser Betrag erst dann fällig, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt aktive Mitglieder werden wollen.

(5) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit. Sofern sie eine abgeschlossene Ausbildung (Graduation) besitzen, haben sie das Recht in der oder den entsprechenden Sparten am regelmäßigen Tanzbetrieb des Vereins teilzunehmen.

## § 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind  
a) der Vorstand  
b) der Vorstandsbeirat  
c) die Mitgliederversammlung

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus  
- dem Präsidenten (President)  
- dem Vizepräsidenten (Vice-President)  
- dem Schriftführer (Secretary) und  
- dem Schatzmeister (Treasurer)

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Präsident und Vizepräsident sind beide nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

(3) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr aktive Mitglieder sind oder an der Gründung des Vereins teilgenommen haben. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - möglich.

(4) Die Ämtermehrung von bis zu zwei Ämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf das Amt des Vize-Präsidenten nicht zugleich von jener Person bekleidet werden, die das Amt des Präsidenten innehat.

(5) Die Amtszeit des Präsidenten und des Schatzmeisters enden immer mit der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem ersten geradzahligen Kalenderjahr, das jenem Jahr folgt, in dem sie ins Amt gewählt wurden. Davon abweichend endet die Amtszeit des bei der Gründung gewählten Präsidenten sowie des bei der Gründung gewählten Schatzmeisters in dem zweiten geradzahligen Jahr, das jenem Jahr folgt, in dem sie ins Amt gewählt wurden.

Die Amtszeit des Vizepräsidenten und des Schriftführers enden immer mit der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem ersten ungeradzahligen Kalenderjahr, das jenem Jahr folgt, in dem sie ins Amt gewählt wurden.

(6) Wird ein Amt durch vorzeitiges Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes frei, muss der übrige Vorstand innerhalb von 3 Monaten das freigewordene Amt von der Mitgliederversammlung neu besetzen lassen. Sofern innerhalb dieser Zeitspanne keine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsbeirates sind vom Schriftführer zu allen Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen entweder im Rahmen einer regulären Vereinsveranstaltung oder per Post schriftlich einzuladen.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder Präsident und Vizepräsident anwesend sind.

(11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das innerhalb von 6 Wochen allen Mitgliedern per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen (beispielsweise auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen ist.

## § 10 VORSTANDSBEIRAT

(1) Der Vorstandsbeirat ist ein dem Vorstand angegliedertes Organ des Vereins. Seine Mitglieder sind keine Mitglieder des Vorstandes, nehmen aber an den Sitzungen des Vorstandes teil, um den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten und unterstützen.

(2) Mitglieder des Vorstandsbeirates sind

- die Haupt-Sparten-Übungsleiter der verschiedenen Sparten (Club-Caller, etc...)
- optional ein Beisitzer (Boardmember)

(3) Der Vorstand bestimmt für jede vom Verein angebotene Tanzart einen Haupt-Sparten-Übungsleiter (Club-Caller, etc.). Dabei ist jener Übungsleiter zu wählen, der den jeweils größten Teil des regelmäßigen Tanzbetriebes in seiner Sparte leitet, und diese Auswahl ist bei veränderten Verhältnissen jeweils neu zu überprüfen.

Die Haupt-Sparten-Übungsleiter haben in der Vorstandssitzung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber gleichzeitig Ämter des Vorstandes bekleiden, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen und die übrigen in der Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen nicht verletzen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann optional für die Dauer eines Jahres einen Beisitzer (Boardmember) bestellen, um einen besseren Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und Vorstand zu gewährleisten. Der Beisitzer muss aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden und darf nicht gleichzeitig ein Amt des Vorstandes bekleiden. Er hat Rede-, jedoch weder Antrags noch Stimmrecht auf den Vorstandssitzungen. Eine Wiederwahl des Beisitzers ist - auch mehrfach – zulässig, sofern die Mitgliederversammlung erneut die Bestellung des Amtes beschließt.

## § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen (beispielsweise auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
- d) bei Bedarf die Wahl eines Beisitzers in den Vorstandsbeirat
- e) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
- f) die Änderung der Satzung des Vereins
- g) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren sowie etwaiger Umlagen
- h) Entscheidungen über Anträge
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen

Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

(4) Wer an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, darf seine Stimme für die Dauer und begrenzt auf einfache Entscheidungen der Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied übertragen, das das Stimmrecht an seiner Stelle auf der Versammlung wahrnimmt. Allerdings darf jedes Mitglied nur für ein anderes Mitglied das Stimmrecht wahrnehmen, dazu muss dieses Mitglied persönlich auf der Versammlung anwesend sein und die Übertragung des Stimmrechtes muss dem Präsidenten und dem Schriftführer schriftlich spätestens 7 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung von beiden Mitgliedern angezeigt werden.

Stimmübertragungen werden vom Schriftführer zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen, bevor die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt wird.

Übertragene Stimmen zählen nicht, wenn Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen.

(5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern entweder 50% aller stimmberechtigten Mitglieder oder 75% aller Vorstandsmitglieder anwesend oder aber durch Übertragung Ihrer Stimme zu den stimmberechtigten zu zählen sind.

Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten allen Mitgliedern per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen (beispielsweise auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen ist.

## § 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen nach der Eintragung des Vereins zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung in das Vereinsregister.

## § 13 AUFLÖSUNG

1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die European Association of American Square Dancing Clubs (EAASDC) e.V. mit Sitz in Berlin zwecks Verwendung der gemeinnützigen Förderung des American Square Dance und verwandter Tanzarten.

## § 14 SALVATORISCHE KLAUSEL & ERSATZBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach deren Beschluss oder durch spätere Änderung einzelne Satzungspunkte undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung als solcher im Übrigen unberührt.

Stellt sich die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen heraus, so ist vom Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Zweck die Satzung so zu ändern, dass sie in allen Punkten wirksam und durchführbar wird.

Widersprechen einzelne Regelungen der Satzung den gesetzlichen Bestimmungen, so treten an Stelle der rechtswidrigen Regelungen die gesetzlichen Bestimmungen.